

AMTSBLATT **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2007

Oderberg, 21. Mai

Nr. 3/2007

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 2	Satzung über die Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen der Stadt Oderberg (Bollwerkssatzung) vom 23.11.2006
Seite 4	Gebührensatzung über die Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen der Stadt Oderberg vom 23.11.2006
Seite 6	Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oderberg – Friedhofssatzung – vom 23.11.2006
Seite 18	Satzung über die Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oderberg – Friedhofsgebührensatzung – vom 23.11.2006
Seite 21	Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Parsteinsee (Straßenreinigungssatzung – StRS) vom 22.01.2007
Seite 25	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Gemeinde Parsteinsee (Straßenreinigungsgebührensatzung – StRGS) vom 22.01.2007
Seite 28	Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Stadt Oderberg - Schulbezirkssatzung - vom 19.04.2007
Seite 29	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Oderberg zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Seite 30	Mitteilung Landkreis Barnim – Fotowettbewerb für den Abfallkalender 2008
Seite 30	Mitteilung Landkreis Barnim – Wissenswertes aus der Abfallwirtschaft
Seite 32	Mitteilung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

**Amtlicher Teil:
Öffentliche Bekanntmachungen:****Satzung
über die Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen der Stadt Oderberg
(Bollwerkssatzung)**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 23.11.2006 die nachfolgende Satzung über die Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen der Stadt Oderberg (Bollwerkssatzung) beschlossen.

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeit
§ 3	Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen
§ 4	Allgemeine Bestimmungen
§ 5	Energie- und/oder Wasserabnahme
§ 6	Gebührenpflicht
§ 7	Immissionsschutz
§ 8	Weisungsrecht
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	Ausschluss von der Benutzung
§ 11	In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen der Stadt Oderberg. Andere bestehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zur Nutzung der Havel-Oder-Wasserstraße werden davon nicht berührt.

**§ 2
Zuständigkeit**

Zuständig für die Verwaltung des Bollwerkes und der Steganlagen ist die Amtsverwaltung Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg.

**§ 3
Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen**

(1) Das Bollwerk an der Havel-Oder-Wasserstraße (km 85,5) sowie der Anlegesteg (km 85,2) steht ausschließlich der Personenschifffahrt zur Verfügung. Vor der Nutzung dieser Anlagen ist bei der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg eine schriftliche Genehmigung einzuholen.

(2) Der Bootssteg (km 85,5) steht den jeweiligen Sportbootbesitzern für eine maximale Liegezeit von 24 Stunden zur Verfügung.

(3) Zur Koordinierung der Anlege- und Standzeiten am Bollwerk sowie am Anlegesteg durch den Personen-Schifffahrtsverkehr sind jeweils bis Dezember des laufenden Jahres Anmeldungen hinsichtlich der beabsichtigten Nutzungszeiten im Folgejahr bei der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

(4) Die Benutzung der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Anlagen ist nur in dem in der Nutzungsgenehmigung ausgewiesenen Zeitraum gestattet.

§ 4**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Jeder Nutzer des Bollwerkes und der Steganlagen ist verpflichtet, verursachte bzw. festgestellte Beschädigungen an den Anlagen unverzüglich der Amtsverwaltung anzuzeigen.

(2) Die Bollwerksanlage sowie die Steganlagen sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur zu ihrem bestimmungsmäßigen Zweck insbesondere zum Anlegen, Aussteigen usw. entsprechend sachgemäß genutzt werden.

(3) Im gesamten Bollwerks- bzw. Steganlagenbereich ist jegliche Verunreinigung u.a. Be- und Entladetätigkeiten (Frachtgüter), das Ausschütten von Müll, Asche usw. verboten. Anfallende Verunreinigungen hat der Nutzer unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung von Material ist nicht gestattet.

(4) Die Anlagen dürfen nicht mit politischem Werbematerial oder sonstigen Reklamehinweisen und werbenden Anschlägen versehen werden.

§ 5**Energie- und/oder Wasserabnahme**

(1) Eine Energie- und Wasserentnahme aus den Verteilerkästen ist nach Rücksprache mit der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg möglich. Hierzu ist durch einen Bevollmächtigten des Amtes Oderberg der Anfangs- und Endstand der jeweiligen Zähler abzulesen und zu dokumentieren. Der Schlüssel für die Verteilerkästen ist im Amt Oderberg, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg bzw. beim Bevollmächtigten (Abholungsort siehe Aushang Aufenthalts- und Informationsgebäude direkt am Bollwerk), in Empfang zu nehmen und zurückzugeben.

(2) Bei Überlassung eines Schlüssels für die Energie- und/ oder Wasserabnahme aus den Verteilerkästen ist dieser nach Beendigung der Nutzungszeit unaufgefordert zurückzugeben. Werden Schlüssel nicht vereinbarungsgemäß zurückgegeben, gehen die Kosten des Einbaus des neuen Schlosses einschließlich der dazugehörigen Schlüssel zu Lasten des säumigen Nutzers.

Es ist untersagt, Nachschlüssel ohne Genehmigung anfertigen zu lassen.

Bei Verlust ist dies der Amtsverwaltung anzuzeigen. Sollte ein Ersatz notwendig sein, geht das zu Lasten des Nutzers.

§ 6**Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Bollwerkes und der Steganlagen der Stadt Oderberg ist gebührenpflichtig. Die Einzelheiten der Gebührenerhebung werden in der Gebührensatzung über die Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen geregelt.

§ 7**Immissionsschutz**

Ruhestörungen und Lärmbelästigungen durch Arbeiten an Bord der anliegenden Schiffe sowie Motorenlärm und das Betreiben von Notstromaggregaten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind verboten.

§ 8**Weisungsrecht**

Die Bevollmächtigten der Stadt sind berechtigt, den jeweiligen Nutzern Weisungen im Zuge der Nutzung der Anlagen zu erteilen, die von den Nutzern zu befolgen sind.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- a) § 3 Abs. 1 für den Bereich Personenschiffahrt das Bollwerk bzw. den Anlegesteg ohne schriftliche Genehmigung nutzt,
- b) § 3 Abs. 2 die Bootssteganlage (65,5 km) länger als 24 Stunden nutzt,
- c) § 4 Abs. 1 Beschädigungen der Bollwerks- und Steganlagen nicht anzeigt,

- d) § 4 Abs. 3 Verunreinigungen und Verschmutzungen verursacht bzw. Materialien lagert,
- e) § 5 Energie und/ oder Wasser ohne Abstimmung mit dem Amt entnimmt,
- f) den Festlegungen des § 7 handelt,
- g) § 8 Weisungen von Bevollmächtigten nicht oder nur unzureichend Folge leistet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder gröblich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können durch die Stadt auf Zeit oder auf Dauer von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung über die Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen der Stadt Oderberg (Bollwerkssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Nutzung der Bollwerksanlagen der Stadt Oderberg (Bollwerks- und Gebührensatzung) vom 30.05.1997 außer Kraft.

Oderberg, 23.11.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.11.2006 vorstehende Satzung über die Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen der Stadt Oderberg (Bollwerkssatzung) beschlossen.

Die Bollwerkssatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 23.11.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Gebührensatzung

über die Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen der Stadt Oderberg

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, S. 170) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 23.11.2006 die nachfolgende Gebührensatzung über die Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen der Stadt Oderberg beschlossen.

Inhalt:

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Gebührenschildner
§ 3	Auskunftspflicht
§ 4	Höhe der Gebühr
§ 5	Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
§ 6	Ausnahme
§ 7	In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Oderberg erhebt von den Nutzern für die Benutzung des Bollwerkes an der Havel-Oder-Wasserstraße (km 85,5) sowie den Anlegesteg (km 85,2) und den Bootssteg (km 85,5) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzer der in § 1 bezeichneten Anlagen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auskunftspflicht

Der Nutzer ist verpflichtet, der Amtsverwaltung die für die Ufer- und Liegegelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen (z. B. Schiffspapiere) zu erteilen.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die zu erhebende Nutzungsgebühr beinhaltet das Ufer- und Liegegeld für das Anlegen und die Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen.

(2) Für die Nutzung des Bollwerkes bzw. der Steganlage im Rahmen der Fahrgastschiffahrt wird für Fahrgastschiffe bis zu einer Länge von 30 m eine von der Nutzungshäufigkeit abhängige Gebühr je angefangenen Tag Liegezeit (24 Stunden) erhoben.

- a) Bei einer jährlichen Nutzung der Anlagen **bis zu 10-mal pro Jahr** wird eine Gebühr in Höhe von **53,00 €** je angefangener Tag (24 Stunden) erhoben.
- b) Bei einer jährlichen Nutzung der Anlagen **über 10-mal pro Jahr** wird eine Gebühr in Höhe von **50,00 €** je angefangenen Tag (24 Stunden) erhoben.
- c) Bei einer jährlichen Nutzung der Anlagen **über 60-mal pro Jahr** wird eine Gebühr in Höhe von **30,00 €** je angefangenen Tag (24 Stunden) erhoben.

(3) Für die Nutzung des Bollwerkes bzw. der Steganlage im Rahmen der Fahrgastschiffahrt für Fahrgastschiffe über 30 m Länge wird eine von der Nutzungshäufigkeit der Nutzung abhängige Gebühr je angefangenen Tag (24 Stunden) Liegezeit erhoben.

- a) Bei einer jährlichen Nutzung der Anlagen **bis zu 10-mal pro Jahr** wird eine Gebühr in Höhe von **65,00 €** je angefangener Tag (24 Stunden) erhoben.
- b) Bei einer jährlichen Nutzung der Anlagen **über 10-mal pro Jahr** wird eine Gebühr in Höhe von **62,00 €** je angefangenen Tag (24 Stunden) erhoben.

(4) Andere Bootsanleger, insbesondere Sportbootanleger haben eine Gebühr von 5,00 € pro angefangenen Tag Liegezeit (24 Stunden) zu entrichten, sofern die Liegedauer über den Zeitraum 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr erfolgt.

(5) Die entnommene Elektroenergie sowie das Wasser wird dem jeweiligen Nutzer entsprechend des angefallenen Verbrauchs in Rechnung gestellt. Bei der Abrechnung wird der jeweils aktuelle Verbrauchspreis zugrunde gelegt. Hierbei wird neben dem durch den Zählerstand ausgewiesenen Verbrauch eine mengenunabhängige Grundgebühr von 3,00 € berechnet.

Insoweit eine regelmäßige Entnahme von Elektroenergie und/oder Wasser (mindestens 3 x monatlich) erfolgt, wird eine monatliche Grundgebühr für Energie und/oder Wasser von 6,00 € erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung für das Bollwerk bzw. die Steganlagen durch die Amtsverwaltung des Amtes Oderberg.

(2) Für den Fall, dass die Nutzung des Bollwerkes bzw. der Steganlagen ohne vorherige Erteilung einer Nutzungsgenehmigung erfolgt, entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Anlagen.

(3) Die Nutzungsgebühr wird für die von der Nutzungsgenehmigung erfassten Liegezeiten unabhängig davon erhoben, ob diese Liegezeiten durch den Nutzer in Anspruch genommen werden. Die Nutzungsgebühr wird jedoch dann nicht erhoben, wenn durch den Nutzer spätestens 5 Tage vor der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit eine schriftliche Abmeldung bei der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg erfolgt.

(4) Die festgesetzte Nutzungsgebühr wird bei einmaliger Nutzung der Anlagen sofort nach erfolgter Bescheidserteilung durch die Amtsverwaltung fällig. Insofern eine mehrfache Nutzung der Anlagen erfolgt, wird die Nutzungsgebühr vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt. Der Gebührenbetrag ist dann bis zum 10. des auf den Beitragsbescheid folgenden Monats zur vollständigen Zahlung fällig.

§ 6 Ausnahme

Diese Gebührensatzung gilt nicht für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die dem Bund oder einem Bundesland gehören oder ausschließlich für aufsichts- und wasserbaulichen Zwecken dienen.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung über die Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen der Stadt Oderberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Nutzung der Bollwerksanlagen der Stadt Oderberg (Bollwerks- und Gebührensatzung) vom 30.05.1997 außer Kraft.

Oderberg, 23.11.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.11.2006 vorstehende Gebührensatzung über die Nutzung des Bollwerkes und der Steganlagen der Stadt Oderberg beschlossen.

Die Gebührensatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 23.11.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oderberg - Friedhofssatzung - vom 23.11.2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 266), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung Oderberg in ihrer Sitzung am 23.11.2006 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhalt:

Abschnitt I	-	Allgemeine Vorschriften
§ 1	-	Begriffsbestimmung
§ 2	-	Geltungsbereich
§ 3	-	Friedhofszweck
§ 4	-	Schließung und Entwidmung
Abschnitt II	-	Ordnungsvorschriften
§ 5	-	Öffnungszeiten
§ 6	-	Verhalten auf dem Friedhof
§ 7	-	Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen
Abschnitt III	-	Bestattungsvorschriften
§ 8	-	Allgemeines
§ 9	-	Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 10	-	Ausheben und Verfüllen der Gräber
§ 11	-	Ruhezeiten
§ 12	-	Umbettungen
Abschnitt IV	-	Grabstätten
§ 13	-	Allgemeines
§ 14	-	Reihengrabstätten
§ 15	-	Wahlgrabstätten
§ 16	-	Beisetzung von Aschen
§ 17	-	Ehrengabstätten
§ 18	-	Kriegsgräberstätten
Abschnitt V	-	Gestaltung der Grabstätten
§ 19	-	Beachtung der Würde des Friedhofes
§ 20	-	Errichtung von Grabmalen
§ 21	-	Technische Anforderungen an Grabmale
§ 22	-	Entfernung
Abschnitt VI	-	Herrichten und Pflege der Grabstätten
§ 23	-	Allgemeine Grundsätze
Abschnitt VII	-	Trauerfeiern
§ 24	-	Trauerfeiern
Abschnitt VIII	-	Sonstige Vorschriften
§ 25	-	Alte Rechte
§ 26	-	Haftung
§ 27	-	Ausnahmen
§ 28	-	Gebühren
§ 29	-	In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Eine Grabstelle oder Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks, mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstelle oder Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (2) Ein Grab ist ein Teil der Grabstelle oder Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder – als Urnengrab – der Asche dient.
- (3) Bestattung ist die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die Bestattung erfolgt in zwei Formen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen:
 - durch die Erdbestattung (Begräbnis)
 - durch die Feuerbestattung (Krematorium)

Die Erdbestattung ist beendet, wenn die Leiche in der Erde versenkt ist. Bei der Feuerbestattung ist zu unterscheiden zwischen der Einäscherung der Leiche und der Übergabe der regelmäßig in einer Urne verschlossenen Aschereste in die Erde oder einen anderen dafür bestimmten Platz. Diese Übergabe wird daher nicht als Bestattung bezeichnet, sondern als Beisetzung. Erst mit ihr ist die Feuerbestattung abgeschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Oderberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof am Albrechtsberg
2. Friedhof im Ortsteil Neuendorf.

§ 3 Friedhofzweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Oderberg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oderberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt auf Antrag zugelassen werden und bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Bestattung im Ortsteil Neuendorf ist, soweit nicht anderes bestimmt wird, nur den dort ortsansässigen gestattet.
- (3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschenurnen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Tageshelligkeit für die Besucher geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen sowie Versorgungsfahrzeuge und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere ohne Leine mitzuführen,
 - i) zu lärmern und zu spielen, Spiel- und Sportgeräte zu benutzen sowie Alkohol zu trinken.
- Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung nicht entgegenstehen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Metallgestalter, Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Bestattungsunternehmen müssen als Gewerbetriebe zugelassen sein.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Stadt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (8) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur in der Zeit vom
- | Zeit | Montag bis Freitag | Samstag |
|------------------------|---------------------------|---------------------|
| 01. Nov. bis 28. Febr. | 08.00 bis 16.00 Uhr | 08.00 bis 13.00 Uhr |
| 01. März bis 31. Okt. | 06.00 bis 16.00 Uhr | 07.00 bis 13.00 Uhr |
- durchgeführt werden.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen nach schriftlichem Antrag zulassen.

- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (10) Die Stadt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhoffssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Jede für die Friedhöfe vorgesehene Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Bestattungsschein vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt worden sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.
- (3) Bestattungen sind montags bis donnerstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags und samstags von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr möglich.
- (4) Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt und sind gebührenpflichtig.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen die Maße von maximal 2,05 x 0,8 m haben. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Stadt anzuzeigen.

§ 10

Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist grundsätzlich einem nach § 7 Abs. 3 zugelassenen Bestattungsunternehmen zu übertragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstelle beinhaltet die Ausschmückung (sog. Beisetzung).

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Oderberg 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, sowie bei Aschebeisetzungen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte sind innerhalb der Stadt Oderberg nicht zulässig. § 4 Absatz 5 bleiben davon unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Der Antragsteller beauftragt sowohl bei Urnenumbettungen als auch bei Umbettungen von Erdbestattungen geeignete und dafür zugelassene Bestattungsinstitute.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oderberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Platte
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte
 - f) Kindergrabstätten bis zum Alter von 5 Jahren
 - g) Ehrengabstätten
 - h) Kriegsgräberstätten
- (3) Ein besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Urkunde bezeichnet.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmals (ausgenommen UGA).

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten entscheidet die Stadt. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen durch
 - Aushang auf dem Friedhof oder
 - Hinweisschild an der Grabstelle oder
 - schriftlichaufgefordert.

Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn die Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ausgeführt werden.

Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
Im Falle des Wiedererwerbs bzw. Nachkaufs des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr nach der dann zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung zu entrichten.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelungen im Nutzungsrecht, sind für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht folgende Angehörige vorgesehen:
 - a) der überlebende Ehegatte
 - b) die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 - c) Adoptivkinder,
 - d) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister, Stiefgeschwister,
 - g) Die nicht unter a) bis f) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (6) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Stadt mitzuteilen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem verstorbenen in einem Sarg je Wahlstelle zulässig. Zusätzlich können je Wahlgrabstätte eine Urne dazu bestattet werden.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Die Ruhezeit wird davon unabhängig von der Friedhofsverwaltung gewährt. Durch den Nutzungsberechtigten sind das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, wenn diese Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erklärung des Verzichtes ausgeführt werden. Die für die Nutzungszeit entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Stadt, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 16 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte
 - c) anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - d) Wahlgrabstätten (zusätzlich je Erdbestattung 2 Urnen)
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden kann. In ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) In Urnenreihengrabstätten mit Platte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Es besteht die Pflicht, die Urnenstelle mit einer Grabplatte i. S. § 21 (5) zu kennzeichnen.
- (4) In anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt in Abwesenheit der Angehörigen. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Oderberg.

§ 18 Kriegsgräberstätten

- (1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Gräbergesetz.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege dieser Gräber und Anlagen liegt in der Trägerschaft der Stadt Oderberg.
- (3) Insbesondere regelt sich das Verhalten auf diesen Stätten nach § 6 dieser Satzung.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19

Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Bei Verstößen, insbesondere gegen die § 12 (5), § 18 (1), § 20 (4) und § 22 werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb von 3 Monaten durch
 1. schriftlicher Mitteilung oder
 2. Hinweisschild an der Grabstelle (Dauer 3 Monate) oder
 3. Aushang auf dem Friedhof (Dauer 3 Monate)aufgefordert.
Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte, mit Ausnahme des Grabmals, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.
- (3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzenmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 entfernt worden sind, bewahrt die Stadt 1 Jahr auf.

§ 20

Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon ist die Urnengemeinschaftsanlage) darf nur 1 stehendes Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Steineinfassungen und Grababdeckungsplatten sowie deren Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (3) Vom Antragsteller ist für die Grabstätte sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antragsteller kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfe) vertreten lassen (Steinmetzfirma).
- (4) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1: 10 mit Seitenansicht und Angabe des Material, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, die Größe des Grabmals sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabstein beifügen. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses verlangen.
- (5) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindert.
- (6) Die Zustimmung der Stadt erlischt, wenn das Grabmal, die Steineinfassung und Grababdeckungsplatten nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.
- (7) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn es naturfarbene Holztafeln oder naturfarbene Holzkreuze betrifft. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm x 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Auf Kindergräbern gilt entsprechendes auch für provisorische Grabmale dieser Art in weiter Farbe. Nach spätestens 2 Jahren sind provisorische Grabmale zu entfernen.

§ 21

Technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu

befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt besonders für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist insbesondere folgendes zu beachten:
- a) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
 - b) Grabmale aus Holz, Eisen oder Naturstein sind in jeder handwerklichen Bearbeitung zugelassen. Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm stark sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
 - d) Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Lichtbilder und Farben.
- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist bei Reihengrabstätten/Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sollten andere Personen aufgrund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Die Stadt ist verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teile verursacht wird.

Für Grabmale gelten folgende Maße:

Grabstättenarten	Höhe/Länge	Breite
a) Reihengrabstätten		
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder)		
- aufrechtes Grabmal	bis 60 cm	bis 55 cm
- liegendes Grabmal	bis 40 cm	bis 35 cm
2. für Verstorbene über 5 Jahre		
- aufrechtes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm
- liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm
b) Wahlgrabstätten		
1. Einzelwahlgrabstätten		
- aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 70 cm
- liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm
2. Doppelwahlgrabstätten		
- aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 100 cm
- liegendes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm
3. Urnengrabstätten		
- aufrechtes Grabmal	bis 80 cm	bis 70 cm
- liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm

Die Maße bei aufrechten Grabmalen gelten einschließlich Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt. Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 12 cm stark sein.

Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte besteht die Pflicht zum Aufbringen einer liegenden Granplatte in den Abmaßen: Länge: - 0,35 m
Breite: - 0,25 m

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheins der Stadt. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt und eingeebnet werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 Abs. 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
Für die Größe der Grabbeete gelten nachfolgende Maße:

Grabarten	Grabbeet	Länge x Breite
- Reihengrabsstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
- einstellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
- zweistellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 3,00 m
- Kindergrabstätte	Grabbeet	1,60 m x 1,20 m
- Urnenwahlgrabstätte(bis 2 Urnen)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m
- (2) Grabstätten sind gärtnerisch innerhalb von 3 Monaten anzulegen. Diese frist gilt nur für die Vegetationsperiode von März bis Oktober.
- (3) Grabgestecke und Kränze sollten aus kompostierbarem Material bestehen. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen und Blumengeschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern.
- (4) Auf Grabbeete sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträuchern störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Außerhalb der Grabbeete gilt:
 - Das Aufstellen von Blumentöpfen, schalen, Kästen oder anderen Gegenständen ist nicht zugelassen.
 - Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und das Aufstellen von Sitzbänken außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Für Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
 - Die Stadt legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
 - Eine Bepflanzung der UGA durch Nutzungsberechtigte ist nicht gestattet.
 - Blumenschmuck ist auf die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte oder der Inhaber der Graburkunde legt das Grabbeet gärtnerisch an und pflegt es oder er beauftragt damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist jeglicher Bewuchs von der Grabstätte zu entfernen.

VII. Trauerfeiern

§ 24 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer durch die Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle im Freien abgehalten werden.
- (3) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle oder an einem anderen Ort, an dem die Trauerfeier abgehalten wird, ist nicht zulässig.
Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann generell untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

VIII. Sonstige Vorschriften

§ 25 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden für die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf insgesamt 45 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, welches bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26 Haftung

- (1) Die Stadt Oderberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Oderberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 27 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Oderberg im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist, auf Antrag und aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Oderberg verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Oderberg vom 30.11.1995 außer Kraft.

Oderberg, 23.11.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.11.2006 vorstehende Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oderberg - Friedhofssatzung - beschlossen.

Die Friedhofssatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 23.11.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Satzung
über die Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oderberg
- Friedhofsgebührensatzung -
vom 23.11.2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 266), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung Oderberg in ihrer Sitzung am 23.11.2006 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhalt:

- | | | |
|-----|---|--|
| § 1 | - | Gegenstand der Gebühren |
| § 2 | - | Gebührensschuldner |
| § 3 | - | Entstehung und Fälligkeit der Gebühren |
| § 4 | - | Gebühren für die Grabnutzung |
| § 5 | - | Gebühren für die Bestattung |
| § 6 | - | Sonstige Gebühren |
| § 7 | - | In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten |

§ 1 **Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung der Stadt Oderberg und im Ortsteil Neuendorf gelegenen kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Stadt Oderberg und im Ortsteil Neuendorf werden die in §§ 4, 5 und 6 aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der
1. die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder

2. privatrechtlich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist oder
 3. eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu denen in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
- (3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4

Gebühren für die Grabnutzung

Gebühren für den Erwerb von Grabstellen für die Nutzungszeit:

1. Einstellige Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung	292,00 Euro
2. Erweiterung der Wahlgrabstätte für eine weitere Erdbestattung	389,00 Euro
3. Nachkauf von Wahlgrabstätten (auf 20 Jahre, jährlicher Nachkauf möglich)	583,00 Euro
4. Reihengrabstätten	486,00 Euro
5. Für das Beisetzen einer Urne in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zur Erdbestattung	389,00 Euro
6. Urnenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzung	292,00 Euro
7. Urnenbeisetzung bei anonymen Grabstätten	195,00 Euro
8. Kindergrabstätte für eine Erdbestattung	98,00 Euro
9. Urnenbeisetzung in einer Urnengemeinschafts-Grabstätte mit Platte, je Grab	195,00 Euro

§ 5

Gebühren für die Bestattung

Bei Erd- und Feuerbestattungen werden folgende Gebühren erhoben. Bestattungen sind montags bis samstags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr möglich.

1. Grabsteinaufstellgebühren	7,00 Euro
2. Sonstige Bestattungsgebühren	
2.1 Ausfertigung der Urkunde über das Nutzungsrecht	5,00 Euro
2.2 Umschreibungen	8,00 Euro
2.3 Ausstellen des Grabscheines	5,00 Euro
2.4 Beisetzungsbewilligungen	10,00 Euro
2.5 Benutzung der Trauerhalle	110,00 Euro

- 2.6 Benutzung der Bestattungseinrichtungen
anlässlich einer Erd- oder Feuerbestattung eines
Verstorbenen, der bei seinem Ableben nicht
Gemeindeangehöriger der Stadt Oderberg war 9,00 Euro
- 2.7 Für die Beisetzung am Freitag ab 12.00 Uhr und
Samstag ganztägig ist für den Mehraufwand zu
entrichten 10,00 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Gebühren für Bestattungsinstitute
- 1.1 Bestattungsinstitute
- | | |
|-----------------------|------------|
| für Erdbeisetzungen | 10,00 Euro |
| für Urnenbeisetzungen | 18,00 Euro |
| für Kindergräber | 1,00 Euro |
- 1.2 Organisten
für Musikumrahmung von Trauerfeiern 8,00 Euro
- 1.3 Einweisung der Bestatter zum Gruftausheben
gemäß Verwaltungskostensatzung 23,00 Euro
2. Entsorgungsgebühren
einschließlich Wassergeld pro Grab und Jahr 22,00 Euro

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oderberg mit dem Ortsteil Neuendorf vom 30.11.1995, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oderberg mit dem Ortsteil Neuendorf vom 31.08.2001 und die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oderberg mit dem Ortsteil Neuendorf vom 15.11.2001 außer Kraft.

Oderberg, 23.11.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.11.2006 vorstehende Satzung über die Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Oderberg - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen.

Die Friedhofsgebührensatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 23.11.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

**Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Parsteinsee
(Straßenreinigungssatzung - StRS) vom 22.01.2007**

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 22.01.2007 die folgende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen oder die Reinigung in Verantwortung Dritter durchzuführen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und Gehwege einschließlich der jeweils dazugehörigen Randstreifen zwischen Fahrbahn, Gehweg oder Grundstücksgrenze. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen/-buchten), die Bushaltestellenbuchten, Rinnsteine sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zu Gehwege zählen auch öffentliche Treppen.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

**§ 2
Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch den Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.
Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlage wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

**§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der jeweils dazugehörigen Randstreifen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte einschließlich des Rinnsteines. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 3 benannten Anlagen einschließlich die Entfernung von Kehrriecht (Schmutz, Abfällen, Laub, Schlamm, Hundekot und sonstige Verunreinigung jeder Art) sowie das Kurzhalten der Rasenflächen. Der anfallende Kehrriecht und sonstiger Unrat ist durch die Anlieger selbst zu beseitigen. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Grün- und Wildwuchs ist zu beseitigen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radweg einschränkt oder geeignet ist, Gehweg- oder Straßenbeläge zu beschädigen. Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehemmten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriecht oder sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder dem Kanalnetz zugeführt werden.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (5) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Es ist unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (7) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Geh- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.Insbesondere
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und dazwischen liegende Anlagen nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - b) anfallenden Kehrriecht und sonstigen Unrat nicht entfernt, beseitigt und entsorgt
 - c) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet und den behindernden Grün- und Wildwuchs nicht entfernt

- d) entgegen § 4 Abs. 2 Herbizide und andere chemische Mittel zur Wildkrautbeseitigung einsetzt
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf der Fahrbahn nicht bestreut sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt
 - f) entgegen § 4 Abs. 5 Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m vom Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet
 - g) entgegen § 4 Abs. 6 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder mit auftauenden Materialien durchsetzen Schnee auf diese ablagert
 - h) entgegen § 4 Abs. 7 die Schnee- und Glättebeseitigung nicht täglich bis 07.00 Uhr durchgeführt und nach den Erfordernissen bis 22.00 Uhr mehrmals wiederholt
 - i) entgegen § 4 Abs. 9 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf den Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe an Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von den Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde
Parsteinsee (Straßenreinigungssatzung - StRG) vom 30.04.2003 außer Kraft.

Oderberg, 22.01.2007

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Anlage

Straßenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee

1. Umfang

Das Straßenverzeichnis beinhaltet Straßen der

Reinigungs-kategorie I

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1

Reinigungs-kategorie II

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1

2. Leistungs- und Kostenteilung

Die durch die Gemeinde auf Fahrbahnen durchgeführten Reinigungen der Straßenregeneinläufe und Winterdienstarbeiten sind, unter Beachtung der laut § 3 der Straßenreinigungssatzung festgelegten

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer nach den Bestimmungen der Straßenreinigungsgebührensatzung, auf die Grundstückseigentümer über Beiträge umzulegen.

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege in beiden Reinigungsklassen, die Reinigung und das Kurzhalten der Grünflächen in beiden Reinigungsklassen, der Winterdienst der Gehwege in beiden Reinigungsklassen sowie der Winterdienst der Fahrbahnen in der Reinigungsklasse II wird auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke i.S.d. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung übertragen.

3. Reinigungsklassen

3.1. Reinigungsklasse I

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1

OT Parstein

Angermünder Straße (B158)
Oderberg Straße (B158)
Lüdersdorfer Straße (L283)
Am Wirtschaftsweg
Angermünder Straße (Nr. 30, 32 und 34)
Wallyshofer Weg
Straße nach Bölkendorf

OT Lüdersdorf

Dorfstraße (Nr. 65 – Eisenbahnbrücke, L283)
Parsteiner Straße (L283)
Dorfstraße (Nr. 1 bis 63 und Nr. 76 bis 80)
Bahnhofstraße
Friedensstraße
Kirschenallee
Triftstraße

3.2. Reinigungsklasse II

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat in ihrer Sitzung am 22.01.2007 vorstehende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StRS) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 22.01.2007

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
der Gemeinde Parsteinsee
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS)
vom 22.01.2007**

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung und der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 22.01.2007, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 22.01.2007 die folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Parsteinsee beschlossen.

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Parsteinsee erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung (StRS) vom 22.01.2007 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Den Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr bilden die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Reinigungsklasse der Straße. Festlegungen zur Reinigungsklasse trifft das Straßenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge die Länge der der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 2 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die pro Wintersaison anfallenden tatsächlichen Straßenreinigungskosten werden zu 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt.
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 genannten Reinigungsklassen sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage).

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 01. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Abs. 3 vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres jeweils in Höhe des Viertels des Jahresbeitrages entrichtet werden. Der Antrag muss bis spätestens 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgeblich, bis ihre Änderung beantragt wird. Ausschlussfrist ist ebenfalls der 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 22.01.2007

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Anlage

Straßenverzeichnis zum § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Parsteinsee

1. Umfang

Das Straßenverzeichnis beinhaltet Straßen der

Reinigungsklasse I

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

Reinigungsklasse II

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

2. Leistungs- und Kostenteilung

Die durch die Gemeinde auf Fahrbahnen durchgeführten Reinigungen der Straßenregeneinläufe und Winterdienstarbeiten sind, unter Beachtung der laut § 3 der Straßenreinigungssatzung festgelegten

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer nach den Bestimmungen der Straßenreinigungsgebührensatzung, auf die Grundstückseigentümer über Beiträge umzulegen.

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege in beiden Reinigungsklassen, die Reinigung und das Kurzhalten der Grünflächen in beiden Reinigungsklassen, der Winterdienst der Gehwege in beiden Reinigungsklassen sowie der Winterdienst der Fahrbahnen in der Reinigungsklasse II wird auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke i.S.d. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung übertragen.

3. Reinigungsklassen

3.1. Reinigungsklasse I

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

OT Parstein

Angermünder Straße (B158)
Oderberg Straße (B158)
Lüdersdorfer Straße (L283)
Am Wirtschaftsweg
Angermünder Straße (Nr. 30, 32 und 34)
Wallyshofer Weg
Straße nach Bölkendorf

OT Lüdersdorf

Dorfstraße (Nr. 65 – Eisenbahnbrücke, L283)
Parsteiner Straße (L283)
Dorfstraße (Nr. 1 bis 63 und Nr. 76 bis 80)
Bahnhofstraße
Friedensstraße
Kirschenallee
Triftstraße

3.2. Reinigungsklasse II

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat in ihrer Sitzung am 22.01.2007 vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 22.01.2007

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

**Satzung
über die Bildung von Schulbezirken der Stadt Oderberg
- Schulbezirkssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Oderberg in ihrer Sitzung am 19.04.2007 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand**

Für die in Trägerschaft der Stadt Oderberg befindliche Grundschule werden Schulbezirke bestimmt.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Oderberg, der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit ihren Ortsteilen und der Gemeinde Parsteinsee mit ihren Ortsteilen bei der Erfüllung der Schulpflicht in der zuständigen Grundschule.

**§ 3
Schulbezirke der Grundschule**

Der Schulbezirk der Grundschule Oderberg wird wie folgt räumlich festgelegt:

- gesamtes Gebiet der Stadt Oderberg
- gesamtes Gebiet der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit den Ortsteilen Lunow und Stolzenhagen
- gesamtes Gebiet der Gemeinde Parsteinsee mit den Ortsteilen Lüdersdorf und Parstein.

Mit den Gemeinden Lunow-Stolzenhagen und Parsteinsee wird jeweils ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 54 ff des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) geschlossen, in dem die Satzungscompetenz auf die Stadt Oderberg übertragen wird.

§ 4

Für die Gemeinden Lunow-Stolzenhagen mit den Ortsteilen Lunow und Stolzenhagen und Parsteinsee mit den Ortsteilen Lüdersdorf und Parstein wird in Anwendung des § 106 Abs. 2 BbgSchulG ein sich überschneidender Schulbezirk gebildet. Die Gemeinden Lunow-Stolzenhagen und Parsteinsee werden ausdrücklich ermächtigt, für ihre Gemeinde der Bildung eines Grundschulbezirkes der Stadt Angermünde, Gustav-Bruhn-Schule, zuzustimmen.

Für die Gemeinden Lunow-Stolzenhagen mit den Ortsteilen Lunow und Stolzenhagen und Parsteinsee mit den Ortsteilen Lüdersdorf und Parstein wird festgelegt, dass die jeweiligen Erziehungsberechtigten der schulpflichtigen Kinder bestimmen, in welcher Grundschule ihr Kind beschult werden soll.

**§ 5
Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule**

Ausnahmen von der Regelung sind in Einzelfällen entsprechend § 106 Abs. 4 BbgSchulG auf Antrag durch das Staatliche Schulamt zu entscheiden.

**§ 6
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für den Schulbezirk Oderberg vom 05.02.2002 außer Kraft.

Oderberg, 19.04.2007

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.04.2007 vorstehende Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Stadt Oderberg – Schulbezirkssatzung – beschlossen.

Die Schulbezirkssatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 19.04.2007

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB)

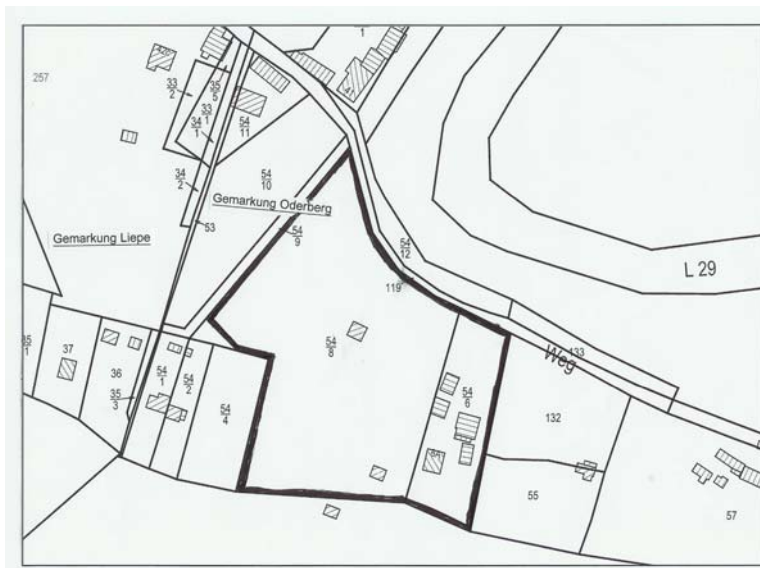
In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg am 19.04.2007 wurde der Aufstellungsbeschluss für den oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dessen Geltungsbereich im Lageplan dargestellt ist, gefasst.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Oderberg.

Es grenzt direkt (in westlicher Richtung) an die Gemarkung der Gemeinde Liepe an.

In südlicher Richtung grenzt direkt der Oder- Havel- Kanal an.

In nördlicher Richtung befindet sich die Gemarkung Neuendorf und östlich schließen sich weitere Grünflächen der Gemarkung Oderberg an.



Folgende Grundstücke werden umfasst:

Flur 9 Flurstücke 54/8 und 54/6
Gemarkung Oderberg

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt Oderberg Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Oderberg, 20.04.2007

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Sonstige amtliche Mitteilungen:**Aufruf zum Fotowettbewerb für den Abfallkalender 2008**

Das Bodenschutzamt des Landkreises Barnim ruft alle Einwohner des Landkreises zur Teilnahme am Fotowettbewerb für den Abfallkalender 2008 auf. Gesucht werden Fotos zum Thema „Impressionen aus dem Landkreis Barnim“. Die Fotos sollten für den Abdruck im A4-Querformat geeignet sein. Je Einsender können max. 3 Fotos eingereicht werden. Es sind ausschließlich eigene Fotos einzureichen. Personenaufnahmen und Werbefotos können nicht berücksichtigt werden. Die Fotos sind in digitaler Form unter **bodenschutzamt@kvbarnim.de** einzureichen. Bei Einreichung sind Name, Alter, vollständige Adresse sowie die Betitelung des Fotos (Ort, Situation) anzugeben. Mit Einreichung der Fotos wird der eventuellen Veröffentlichung im Abfallkalender 2008 zugestimmt. Die 13 schönsten Fotos werden prämiert und im Abfallkalender 2008 veröffentlicht. **Einsendeschluss ist der 31. Mai 2007.** Die Teilnahme von Mitarbeitern der Kreisverwaltung Barnim ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an 03334 / 214214.

Landkreis Barnim
Bodenschutzamt

**Wissenswertes aus der Abfallwirtschaft
Pappe / Papier / Kartonagen**

Blaue
Tonne

Tageszeitungen, Wochenzeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Werbeblätter ... all dies gehört bekanntermaßen zum Altpapier. Für die meisten Mitmenschen ist das Sammeln von Altpapier so selbstverständlich wie Essen und Trinken.

Doch wie ist die Sammlung von Altpapier im Landkreis organisiert?

Altpapier aus Haushaltungen im Landkreis Barnim ist in den dafür zugelassenen Sammelbehältnissen („Blaue Tonne“) oder in der Bündelsammlung dem Landkreis Barnim zu überlassen. So regelt es die geltende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim.

Die „Blaue Tonne“ ist ein 1.100 Liter umfassender Container mit blauer Kennzeichnung. Sie befinden sich in der Regel auf den öffentlichen Stellplätzen gemeinsam mit den Glascontainern. Die Entleerung erfolgt wöchentlich. An zahlreichen Stellplätzen erfolgt die Entleerung in Abhängigkeit von der Anzahl der Behälter und der Freqüentierung bis zu dreimal wöchentlich.

Zusätzlich stehen zahlreiche Altpapiercontainer bei Wohnungsgesellschaften für die Anwohner zur Verfügung.

Die Sammlung von gebündeltem Altpapier erfolgt überwiegend im 4-wöchentlichen Rhythmus. In einigen Gebieten der Städte Eberswalde und Bernau bei Berlin wird die Bündelsammlung alternativ im 2-wöchentlichen Rhythmus durchgeführt.

Das vom Landkreis eingerichtete Sammelsystem wird auch als Rücknahmesystem für Verpackungen aus Pappe und Papier („Grüner Punkt“) genutzt.

Was gehört zum Altpapier?

Altpapier sind **nicht verunreinigte** gebrauchte graphische Papiere (Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Hefte, Bücher) und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton.

Verschmutzte Papiere, wie z. B. Küchenpapier, Butterbrotpapier, Papierservietten und Papiertaschentücher gehören nicht in den Altpapiercontainer sondern in den Hausmüll!!!!

Was ist bei der Nutzung der Altpapiercontainer auf den öffentlichen Stellplätzen zu beachten?

In die Altpapiercontainer dürfen keine anderen Abfälle als Altpapier eingefüllt werden. Sofern sich andere Abfälle in den Containern befinden, müssen diese im Rahmen der Hausmüllentsorgung kostenpflichtig entleert werden. Dies bedeutet, dass zusätzliche Kosten für die Anwohner bzw. die Gemeinde anfallen.

Bitte legen Sie auch kein Altpapier und andere Abfälle neben die Behälter. Die Containerdeckel sind häufig verschlossen, so dass das Altpapier durch die Einwurfschlitzte eingefüllt werden muss. Dies ist so gewollt, damit Kartons nicht ungefaltet eingeworfen werden und damit unnötig Volumen benötigen. Daher unsere Bitte: Falten Sie die Kartons und reißen Sie nicht an den Deckeln.

Bitte beachten Sie:

Wer heiße Asche oder andere brandverursachende Abfälle in die Papiercontainer einfüllt, wie es leider schon vorgekommen ist, handelt grob fahrlässig. Zum vergangenen Jahreswechsel wurden dadurch im Landkreis 12 Altpapier-Container einschließlich des gesammelten Papiers vernichtet.

Sollten Sie solche Handlungen beobachten, melden Sie sich bitte umgehend bei der Polizei oder beim Bodenschutzamt unter Tel.-Nr. 0 33 34 / 214 564.



Das ist der Rest von einem kompletten Papier-Container aus Kunststoff!

Bei dem Behälter daneben ist der Kunststoff-Deckel verschmort.

Was ist bei der Bündelsammlung zu beachten?

Das Altpapier ist verschnürt oder in Kartons bzw. **Papiersäcken** verpackt, am Abholtag bis 6.00 Uhr früh an der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße bereitzulegen. Bitte nutzen Sie keine Plastiksäcke oder gar Gelbe Säcke. Diese werden nicht mitgenommen.

Das Gewicht je Altpapierbündel darf nicht mehr als 25 kg betragen. Schließlich müssen die Bündel von den Mitarbeitern in das Fahrzeug gehoben werden.

Was geschieht mit dem eingesammelten Altpapier?

Das Papier und die Kartonagen werden vom transportierenden Unternehmen bei Verwertungsfirmen angeliefert. Im vergangenen Jahr war der Hauptabnehmer die Firma AWU in Schwedt. Das Papier wird in unterschiedliche Papierqualitäten sortiert und zu Ballen gepresst. Diese werden in der Papierfabrik zerkleinert, in Wasser eingeweicht und zu einem Faserbrei verarbeitet. Daraus entstehen in der Papiermaschine neue Papierprodukte.

Welche Mengen werden im Landkreis eingesammelt?

In den vergangenen 2 Jahren wurden jeweils ca. 12.000 Tonnen Altpapier eingesammelt. Der sammelstärkste Monat war in beiden Jahren der November. Offensichtlich nutzen viele Bürger den grauen und verregneten Monat, um zu Hause Ordnung zu schaffen.

Von den eingesammelten Mengen entfallen 78 % auf graphische Papiere wie Zeitungen, Zeitschriften und Kataloge sowie 22 % auf Verpackungsmaterialien aus Pappe und Papier.

Weitere Informationen zur Abfallwirtschaft im Landkreis erfahren Sie unter www.abfallwirtschaft.barnim.de. Für Fragen und Hinweise stehen wir Ihnen gern unter Tel.-Nr. 0 33 34 / 214 214 zur Verfügung.

Mitteilung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH**Ohne gültige Abfallgebührenmarke keine Behälterleerung**

In der letzten Märzwoche werden im Barnim die neuen Gebührenbescheide und die grünen Abfallgebührenmarken für 2007 verschickt.

Die neuen, grünen Abfallgebührenmarken sollten umgehend auf dem Deckel der Abfallbehälter aufgebracht werden. Denn, ohne gültige Marke keine Leerung !
Es erfolgt auch keine kostenfreie Nachentsorgung.

Nach einer Duldungsfrist bis zum 21. April 2007, somit ab 17. KW werden Abfallbehälter ohne grüne Abfallgebührenmarke nicht mehr geleert. In diesem Fall weist ein Beanstandungsaufkleber der Fehr Umwelt Ost GmbH auf dem Abfallbehälter auf das Fehlen der gültigen Abfallgebührenmarke hin. Der Kunde muss sich bei dieser Beanstandung kurzfristig an die GAB mbH wenden. Seine Ansprechpartner bei der GAB sind:

Frau Rosenfeld (Telefon: 03334 / 3057-17) für die Stadt Eberswalde, Amt Biesenthal-Barnim, Amt Oderberg, Gemeinde Schorfheide;

Frau Adam (Telefon: 03334 / 3057-18): für das Amt Britz-Chorin, Amt Joachimsthal (Schorfheide), Stadt Werneuchen;

Frau von Poblitzki (Telefon: 03334 / 3057-16): für die Stadt Bernau (außer OT Schönow), Gemeinde Wandlitz;

Frau Kuhlmann (Telefon: 03334 / 3057-15): für die Gemeinde Panketal, Gemeinde Ahrensfelde, Bernau OT Schönow.

Die **Sprechzeiten** der GAB sind:

Dienstag:	9:00 bis 12:00 und	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 bis 12:00 und	13:00 bis 16:00 Uhr

Dr. Bongardt
Geschäftsführer
